

Ordnung der Badminton Abteilung in der SG Kaarst 1912/1935 e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Abteilung Badminton ist eine Abteilung der Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V. (SG Kaarst) und dem Badminton Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen (BLV-NRW). Die Abteilung Badminton ist an die Satzung der SG Kaarst und des BLV NRW gebunden.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Badmintonabteilung wird durch den Eintritt in die SG Kaarst, begründet. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied diese Abteilungsordnung und die Satzung der SG Kaarst an.

§ 3 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- Die Abteilungsversammlung (§4)
- Der Abteilungsleitung (§5)
- Der Abteilungsbeirat (§6)

§ 4 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt. Die Versammlung muss bis spätestens Ende Februar, mit einer Frist von 4 Wochen, einberufen werden. Auf Antrag des Abteilungsbeirates oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Über alle Versammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. Die Versammlung ist nach fristgerechter und ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung beschlussfähig. Die Versammlung nimmt die Berichte der Abteilungsleitung und bei Bedarf des Abteilungsbeirates entgegen. Die Versammlung beschließt über abteilungsinterne Angelegenheiten, sowie über den Haushaltsplan und Anträge der Abteilung zur Delegiertenversammlung der SG Kaarst.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Abteilungsleiter
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

Der Abteilungsleitung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Im Bedarfsfall kann sie einen Aufnahmestopp aussprechen und eine Warteliste erstellen.

Auf Anfrage hat die Abteilungsleitung Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen und nach innen, soweit die Aufgaben des Sportwartes und Jugendwartes nicht berührt werden. Er nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er beruft die ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlung ein und leitet sie. Auf der jährlichen Abteilungsversammlung gibt ihr ein Rechenschaftsbericht ab und legt den Haushaltsvoranschlag vor.

Sportwart

Der Sportwart ist zuständig für den Senioren Sportbetrieb der Abteilung. Er ist verantwortlich für die Koordination im sportlichen Bereich zwischen allen Mannschaften und den Hobbyspielern. Er beruft, wenn notwendig auf Antrag Spielerversammlungen ein und leitet sie. Zu seinem Aufgabenbereich zählen weiterhin: die Verantwortung für einen geordneten Spielablauf, das Erstellen von Mannschaftsaufstellungen und Spielplänen für die jeweilige Saison, Ranglisten- und Turniermeldungen, Trainingsplanung und Durchführung von vereinsinternen Turnieren. Er ist verantwortlich für den Einkauf und die Verwaltung der Bälle.

Jugendwart

Der Jugendwart organisiert verantwortlich den Trainings- und Spielbetrieb der Schüler und Jugendmannschaften sowie der jugendlichen Hobbyspieler der Abteilung. Er ist weiterhin zuständig für alle sich aus der Jugendarbeit ergebenden Fragen. Insbesondere nimmt er im Jugendbereich die gleichen Aufgaben wahr, die die dem Sportwart im Seniorenbereich übertragen worden sind.

§ 6 Abteilungsbeirat

Der Abteilungsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus zwei Mannschaftsspielern, einem Hobbyspieler, dem Jugendsprecher und einem Delegierten. Er wählt aus seinem Kreis einen Obmann. Der Beirat ist Schlichtungsstelle für abteilungsinterne Angelegenheiten. Im Bedarfsfall beruft der Obmann Sitzungen ein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das auf den Abteilungsversammlungen vorzulegen ist. Auf der jährlichen Abteilungsversammlung berichtet der Obmann über eventuelle Tätigkeiten des Beirates.

§ 7 Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt aus der Versammlung mit einfacher Mehrheit jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer prüft nach Erstellung des Jahresabschlusses die Kostenstellen der Abteilung und fertigt einen schriftlichen Prüfbericht an.

§ 8 Jugendsprecher/Jugenddelegierte

Der Jugendsprecher ~~Es~~ ist ein Ansprechpartner für die Schüler und Jugendlichen aus der Abteilung und soll deren Anliegen an den Jugendwart weitergeben.

Der Abteilungsleiter benennt die Jugenddelegierten für die Jugenddelegiertenversammlung. Die Jugenddelegierten vertreten die Belange aller Jugendlichen im Verein.

§ 9 Wahlen

Der Abteilungsleitung wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie wählt in jedem Jahr ein anderes Mitglied aus der Abteilungsleitung für die Dauer von zwei Jahren, so dass wechselweise

- der Abteilungsleiter,
- der Sportwart und
- der Jugendwart

gewählt werden

Für ein Jahr gewählt wird

- 1 Jugendsprecher

Für zwei Jahre gewählt werden:

- 1 Kassenprüfer (jedes Jahr ein neuer, so dass immer 2 im Amt sind)
- Die Delegierten zur Delegiertenversammlung der SG Kaarst (für Abteilungen mit bis zu 300 Mitgliedern müssen pro angefangener 50 Mitglieder ein Delegierter und zwei Vertreter gewählt werden)

Für zwei Jahre gewählt werden:

- 5 Mitglieder für den Abteilungsbeirat
-

Die oben genannten gewählten müssen Mitglied der Abteilung Badminton sein.

Auf Antrag muss in allen Fällen geheim gewählt werden.

§ 10 Ehrungen

Spielerinnen und Spieler, die ihr 100., 200., 300., 400., usw. Mannschaftsspiel für die SG Kaarst bestritten haben werden für diesen Einsatz geehrt. Ebenso werden alle Mitglieder, die seit 10, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, usw. Jahren Mitglied der Badmintonabteilung sind, geehrt.

§ 11 Beitragsgestaltung

Die Abteilungsversammlung legt die Höhe der Abteilungsbeiträge und die Aufnahmegebühr fest.

§ 12 Gemeinschaftsaufgaben

Die Mitglieder der Abteilung sind angehalten, Aufgaben innerhalb der Abteilung zu übernehmen. Darunter fallen zum Beispiel: Leitung des Trainings, Trainingsaufsicht, Betreuung von Mannschaften und Gästen, Turnieraufgaben und anderes.

§ 13 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb findet nur in den zur Verfügung gestellten Sportstätten statt und unterliegt deren Hausordnung.

§ 14 Sportkleidung

Grundsätzlich wird der Badminton sport in sportgerechter Kleidung ausgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des DBV.

§ 15 Verstöße gegen die Abteilungsordnung

Bei unsportlichem Verhalten oder Verstößen gegen die Abteilungsordnung beschließt der Abteilungsbeirat über die zu ergreifenden Maßnahmen nach Anhören des Betroffenen.

Die Maßnahmen richten sich nach der Schwere und dem Umfang des Verstoßes und können z.B. eine Verwarnung, eine zeitlich begrenzte Sperre vom Spielbetrieb sowie den Antrag auf Ausschluss aus der Abteilung bzw. Verein zur Folge haben.

Gegen die Beschlüsse des Abteilungsbeirates kann der Betroffene Einspruch beim bei der Abteilungsleitung einlegen.

§ 16 Stadt/ Vereinsmeisterschaften

Die Badmintonabteilung führt Vereins- und Stadtmeisterschaften für Schüler, Jugendliche und Senioren nach den Bestimmungen des BLV NRW durch. Grundsätzlich sollte jeder Mannschaftsspieler teilnehmen.

§ 17 Forderungsspiele

Zur Erstellung von Ranglisten können interne Ranglistenspiele durchgeführt werden. Die bestehende Rangliste, (Platzierung der jeweiligen Vereinsmeisterschaft), kann durch Forderungsspiele zusammenstehender Plätze verändert werden. Der Geforderte muss die Forderung innerhalb von 3 Wochen angenommen haben, andernfalls verliert er das Spiel und somit den Ranglistenplatz kampfflos. Siegt der höher platzierte, hat er innerhalb der gesetzten Frist das Recht der Rückforderung. Verliert er abermals, hat die derzeitige Platzierung Gültigkeit und der tiefer Platzierte hat nun das Forderungsrecht. Verliert der Forderer, hat er kein Recht auf ein Rückspiel und muss sich seinerseits der Forderung eines unter ihm Platzierten in der gesetzten Frist stellen. Forderungsspiele müssen innerhalb der 3 Wochenfrist ausgetragen werden. Für die Frist ist das Eintragungsdatum im Aushang (Ranglistenübersichtsplan) maßgebend.

Neue, nicht in der Rangliste aufgeführte Mitglieder können sich Platz sechs einfordern. Geht dieses Spiel verloren, werden sie am Schluss der Rangliste eingestuft. Es gelten in diesem Fall die gleichen Bestimmungen der Rückforderung.

§ 18 Mannschaft/ Mannschaftsführer

Jede an den Verbandsspielen teilnehmende Mannschaft wählt aus ihren Reihen einen Mannschaftsführer für die jeweilige Spielsaison. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Mannschaftsführer gewählt ist. Wahlberechtigt sind alle Mannschaftsspieler. Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Betreuung der Mannschaft und die Abwicklung von Verbands- und Freundschaftsspielen nach den Bestimmungen des BLV NRW. Er ist weiterhin verantwortlich für die Beschaffung von Spielbällen zu den o.g. Spielen.

Außerdem ist er für die Entrichtung von anfallenden Ordnungsgebühren zuständig, die er oder die Mannschaft zu verschulden hat, wie z.B. fehlende oder verspätete Einträge beim Ergebnisdienst, Nichtantritt zu Spielen und ähnliches.

§ 19 Änderungen

Die Abteilungsordnung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung geändert werden. Änderungsanträge sind schriftlich zu stellen und in der Tagesordnung der jeweiligen Abteilungsversammlung auszuführen.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Abteilungsordnung trifft in ihrer Form durch den Beschluss der Abteilungsversammlung vom 28.07.2020 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020 in Kraft.